



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0101-I.5/2018

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Schneider LL.M.

Zu GZ. BMF-090102/0001-III/5/2018

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMF; Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesezt und das Alternativfinanzierungsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Verordnung (EU) 2017/1129*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen“ sowie S. 1 der Erläuterungen unter „Grundlagen des Gesetzesentwurfs“:

- „[...] Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (im Folgenden: Prospekt-VO), ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12 [...]“

S. 2 des Vorblatts unter „Problemdefinition“:

- „[...] Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 64, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1129, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12 [...]“

S. 7 der Erläuterungen zu § 5 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 4 Entwurf AltFG:

- „[...] Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72“

Darüber hinaus wird nachstehende Korrektur angeregt:

Aufgrund des unionsrechtlichen Umsetzungsverbots von EU-Verordnungen ist der im vorliegenden Gesetzesentwurf verwendete Begriff der „Umsetzung“ der Prospekt-VO terminologisch unzutreffend (siehe etwa S. 1 des Vorblatts unter „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen“, S. 2 des Vorblatts unter „Nullszenario und allfällige

Alternativen", S. 1 der Erläuterungen unter „Grundlagen des Gesetzesentwurfs“ bzw. S. 2 der Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 10). Eine nochmalige dahingehende Überprüfung des Gesetzesvorschlags wird angeregt. Der guten Ordnung halber wären daher anstelle der Begriffe „umsetzen“ bzw. „Umsetzung“ alternative Formulierungen wie etwa „*durch die Anpassung der Rechtslage an die Prospekt-VO*“ zu verwenden. Beispiel: „*[...] mit der Anpassung der Rechtslage an die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (im Folgenden: Prospekt-VO), ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12 werden die Schwellenerfordernisse im KMG auf die EU-rechtlichen Vorgaben angehoben.*“

Auf S. 1 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ genügt das Kurzzitat „Prospekt-VO“, da bereits weiter oben unter „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen“ bei erstmaliger Zitierung ein Langzitat erfolgen sollte.

Wien, am 9. Mai 2018

Für die Bundesministerin:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)